

## Näherbau-/Grenzbaurecht für Kleinbauten nach § 19 Abs. 2 BauV

### § 19 Bauverordnung (BauV) vom 25. Mai 2011:

<sup>1</sup> Für Klein- und Anbauten gelten folgende Höchstmasse:

- a) Gebäudefläche: 40 m<sup>2</sup>,
- b) traufseitige Fassadenhöhe: 3 m; ist das massgebende Terrain geneigt, vergrössert sich die zulässige Höhe um die Hälfte der Höhendifferenz innerhalb des Grundrisses,
- c) Dachneigung: maximal 45°, wenn die Gemeinde nichts anderes festlegt.

<sup>2</sup> Wenn die Gemeinde nichts anderes festlegt, gilt für Klein- und Anbauten ein Grenzabstand von 2 m, welcher mit schriftlicher Zustimmung der betroffenen Nachbarschaft reduziert oder aufgehoben werden kann.

**Bauobjekt:** .....

#### Berechtigtes Grundstück:

Parzellen-Nr.: .....

Eigentümer: .....

#### Belastetes Grundstück:

Parzellen-Nr.: .....

Eigentümer: .....

#### Erteiltes Recht:

- Grenzbaurecht
- Näherbaurecht bis ..... m an die Grenze

Die unterzeichnenden Eigentümer der Parz.-Nr. .... erteilen das oben bezeichnete Näherbau-/Grenzbaurecht für eine Kleinbaute nach § 19 Abs. 2 BauV. Das gewährte Recht ist auf allfällige Rechtsnachfolger zu übertragen und erlischt automatisch mit dem Abbruch der Kleinbaute.

Datum

Unterschrift (alle Eigentümer des belasteten Grundstückes)

\_\_\_\_\_

\_\_\_\_\_

\_\_\_\_\_

\_\_\_\_\_

\_\_\_\_\_

\_\_\_\_\_

\_\_\_\_\_

\_\_\_\_\_

#### Beilage:

- Von beiden Parteien unterzeichneter Grundrissplan mit vermasstem Eintrag der Baute